

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Monsun GmbH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Verträge mit Unternehmen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich eventuell abgeschlossener Werksverträge, insbesondere für die Lieferung von bearbeiteten Blechen und deren eventuelle Verarbeitung (Einbau) am Bau.
2. Alle Preise haben ab Werk Gültigkeit, wenn nichts anderes vereinbart wurde, und verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.
3. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.
4. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gem. Ziffer 8. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.
7. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit Beantragung bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
8. a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldenforderungen – an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt.  
b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.  
c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.  
Hat der Käufer die Forderungen im Rahmen eines echten Factoring verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
9. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.  
Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
10. Übersteigt der Fakturenwert, der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit, dessen sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
11. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
12. Nimmt der Verkäufer auf Grund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
13. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungs-gesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
14. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.
15. Ein Versand unserer Waren erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, unfrei ab Werk München. Eine eventuell notwendige Verpackung wird getrennt in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Die Versendung der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Jede Gefahr oder Beschädigung geht in dem Moment auf den Besteller über, an dem die Ware unser Werk verlässt oder dem Kunden zur Abholung zur Verfügung gestellt wird.
16. Der Empfänger der Ware hat diese unverzüglich zu untersuchen und Mängel spätestens 7 Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Etwaige Be- und Verarbeitungen sind in diesem Falle sofort einzustellen.
17. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir diese, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Ersetzen oder erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Wenn nicht erheblicher Mangel, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
18. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.
19. Erfolgt eine Anfertigung von Waren nach Kundenzeichnung (Käuferzeichnung) oder sonstigen Angaben unseres Auftraggebers, werden durch diese Zeichnungen oder Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Kunde uns schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen oder Forderungen jeglicher Art frei.  
Erfolgt eine Anfertigung von Waren nach Kundenzeichnungen, so übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Kundenzeichnungen. Kundenzeichnungen werden von uns nicht überprüft.
20. Bei Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen und Geschäftsanbahnung sowie bei unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.  
Diese Beschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
21. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist München, bei allen Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand ebenfalls München.

Stand März 2019

[www.monsun.cc](http://www.monsun.cc)

### MONSUN GmbH

Handelsregister München, HRA-Nr. 92470

Geschäftsführer: Christian Mischo  
Peter Ruppert

Ust.ID-Nr.: DE 129446894

St.Nr.: 143/174/80459